

Die neue justizielle Interpretation des OVG zur Verjährung von Ansprüchen: Gläubigerschutz zulasten der Rechtssicherheit?

Knut B. Pißler¹

I. Einleitung

Das Oberste Volksgericht (OVG) hat auf der 1.450. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses am 11.08.2008 die „Bestimmungen zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Verjährungsfristen² bei der Behandlung von Zivilsachen“³ (OVG-Fristenbestimmung) verabschiedet. Sie wurden am 21.08.2008 bekannt gemacht und sind am 01.09.2008 in Kraft getreten. Wie die jüngste justizielle Interpretation des OVG zur Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in der Volksrepublik China⁴ ist auch diese justizielle Interpretation von der zweiten Zivilkammer des OVG erarbeitet worden.⁵ Dem Erlass gingen umfangreiche rechtsvergleichende und rechtshistorische Arbeiten voraus, die in einer Kommentierung zur vorliegenden

justiziellen Interpretation (im Folgenden Kommentierung) dokumentiert sind.⁶

Eine justizielle Interpretation hat primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; teilweise kann eine solche Interpretation aber auch einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen.⁷

Gesetzliche Regelungen zu Verjährungsfristen fanden sich bislang in den §§ 135 bis 141 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“⁸ (AGZR) sowie (für internationale Warenkaufverträge und Verträge über die Ein- oder Ausfuhr von Techniken) in § 129 „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“⁹ (Vertragsgesetz).¹⁰ Das OVG hatte außerdem in justiziellen Interpretationen zu den AGZR aus dem Jahr 1988¹¹, zum „Zivilprozessgesetz“¹² (ZPG) aus dem Jahr 1992¹³, zum Vertragsgesetz aus dem Jahr 1999¹⁴ sowie in mehreren „schriftlichen Antworten“¹⁵ zu

¹ Dr. iur. Knut B. Pißler, M.A., ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). Der Autor ist Herr PD Dr. Thomas von Hippel, Hamburg, Herrn Dr. Jakob Riemenschneider, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RölfsPartner in Düsseldorf, und Herrn Dr. Christoph Schröder, Kanzlei CMS Hasche Sigle in Hamburg, für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

² Der chinesische Begriff für Verjährungsfrist „诉讼时效“ bedeutet wörtlich übersetzt „Klagefrist“. Da die Verjährung jedoch nicht etwa (wie ein pactum de non petendo) bewirkt, dass die Klagbarkeit der Forderung ausgeschlossen ist, sondern ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners begründet (siehe hierzu unten unter X), wird der Begriff hier und im Folgenden als „Verjährungsfrist“ übersetzt.

³ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 37.

⁴ Siehe „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘ (2)“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(二)] vom 12.05.2008; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 249 ff. Siehe hierzu auch den Beitrag Knut B. Pißler/Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China - Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition, in: ZChinR 2008, S. 206 ff.

⁵ Die Interpretation selbst enthält wiederum keine Hinweise auf ihre Verfasser. Siehe jedoch Legal Daily [法制日报], v. 01.09.2008, S. 5, wo ein Verantwortlicher der zweiten Zivilkammer einige Aspekte der Interpretation erläutert. Siehe auch XI Xiaoming (Hrsg.) [奚晓明 主编], Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Klageverjährungsfristen bei der Behandlung von Zivilsachen [最高人民法院关于民事案件诉讼时效司法解释理解与适用], Beijing 2008, S. 1 ff. (im Folgenden zitiert als Kommentierung-Verfasser). XI Xiaoming ist einer der Vizepräsidenten des OVG. Ein Mitherausgeber dieses Buches, SONG Xiaoming [宋晓明], ist Vorsitzender der zweiten Zivilkammer und ein weiterer Mitherausgeber, ZHANG Yongjian [张勇健], ist Vizevorsitzender der zweiten Zivilkammer.

⁶ Siehe Kommentierung, a.a.O. (Fn. 5), passim.

⁷ Siehe näher zur Bedeutung der justiziellen Interpretation in China zuletzt Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

⁸ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁹ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.99/1.

¹⁰ Siehe außerdem zahlreiche Regelungen in Spezialgesetzen, etwa §§ 257 bis 267 des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“ [中华人民共和国海商法] vom 07.11.1992, deutsch mit Quellenangaben in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 7.11.92/1 und § 135 des „Zivilluftfahrtgesetzes der Volksrepublik China“ [中华人民共和国民用航空法] vom 30.10.1995, Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1995, S. 1078, vom 30.10.1995 - dazu Christoph Schröder, Der multimodale Frachtvertrag nach chinesischem Recht, Berlin 2008, insbesondere auf S. 141 ff. bzw. S. 113.

¹¹ „Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der ‚Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China‘“ [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见(试行)] vom 26.01.1988 (im Folgenden OVG-AGZR-Ansichten), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

¹² „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国民事诉讼法] vom 09.04.1991 in der Fassung vom 28.10.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 31 ff.

einigen Problemen bei Verjährungsfristen Stellung genommen.

Für Verträge mit Außenbeziehung ist zu beachten, dass nach dem chinesischen Kollisionsrecht für die Verjährung vertraglicher Ansprüche das auf den betreffenden Vertrag anwendbare Recht gilt.¹⁶ Auch nach deutschem¹⁷ (und europäischem¹⁸) internationalem Privatrecht richtet sich die Verjährung nach dem Vertragsstatut.

II. Verjährungsfristen

Die regelmäßige Verjährung „für an das Volksgericht gerichtete Verlangen nach dem Schutz von Zivilrechten“ beträgt nach § 135 AGZR zwei Jahre. § 136 AGZR verkürzt diese Verjährungsfrist auf ein Jahr für folgende Ansprüche:

- Ersatzforderungen wegen Körperverletzungen;
- Gewährleistungsansprüche wegen des Verkaufs mangelhafter Waren;

- Ansprüche auf Mietzahlung und wegen Verzugs der Mietzahlung;
- Ansprüche wegen des Verlusts, der Beschädigung oder der Zerstörung eingelagerter Sachen.

Die Verjährungsfrist läuft gemäß § 137 Satz 1 AGZR von dem Zeitpunkt an, zu dem man erfährt oder erfahren muss, dass ein Recht verletzt worden ist. Die Höchstfrist beträgt gemäß § 137 Satz 2 AGZR (unabhängig von der Kenntnis bzw. vom Kennenmüssen) zwanzig Jahre.

Bei Streitigkeiten aus internationalen Warenkaufverträgen und Verträgen über die Ein- oder Ausfuhr von Techniken beträgt die Frist für die Erhebung einer Klage bzw. für den Antrag auf ein Schiedsverfahren gemäß § 129 Vertragsgesetz vier Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die betreffende Partei erfährt oder erfahren muss, dass in ihre Rechte eingegriffen worden ist.

Für Transportverträge gelten mitunter kürzere Verjährungsfristen, häufig ein Jahr ab Ablieferung.¹⁹ Zusätzlich bestehen hier in manchen Fällen Fristen für die Schadensanzeige, deren Nichtbeachtung den Anspruchsausschluss zur Folge haben kann.²⁰

Gemäß § 137 Satz 3 AGZR kann das Volksgericht die Verjährungsfrist „bei besonderen Umständen“ verlängern. Dies gilt nicht nur für die Höchstfrist nach Satz 2, sondern allgemein.²¹

III. Anwendungsbereich

Zum Anwendungsbereich enthält die justizielle Interpretation in ihrem § 1 die Aussage, dass „die Parteien gegen schuldrechtliche Ansprüche die Einrede²² der Verjährung erheben können“. Zugleich wird dort geregelt, gegen welche „schuldrechtlichen Ansprüche“ die Verjährung nicht geltend gemacht werden kann:

- gegen den Anspruch auf Zahlung des Kapitals und der Zinsen aus Einlagen;
- gegen den Anspruch auf Einlösung von Staatsanleihen, Finanzanleihen und [auf Zahlung] des Kapitals und der Zinsen von

¹³ „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14.07.1992 (im Folgenden OVG-ZPGAnsichten); abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 1992, S. 70-94.

¹⁴ Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Vertragsgesetzes (Teil 1) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释 (一)] vom 19.12.1999 (im Folgenden OVG-Vertragsgesetz-Erläuterung), deutsch mit Quellenangabe in Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.99/1.

¹⁵ Siehe beispielsweise die drei „schriftlichen Antworten“ [批复] des OVG aus den Jahren 1994, 1997 und 1999 zu Verjährungsfristen, die im Vorwort des Buches zur vorliegenden Interpretation zitiert werden, Kommentierung-XI Xiaoming [奚晓明], a.a.O. (Fn. 5), S. 1. Siehe außerdem das Antwortschreiben der Wirtschaftskammer des OVG vom 04.05.1992 zu der Frage, ob in dem Fall der Streitigkeit der 4. Geologengruppe von Guangxi und Wu Jinfu gegen die Nahrungsmitteldienstleistungsgesellschaft des Bezirks Yulin von Guangxi und die Handelsbehörde des Bezirks Yulin über den Kaufpreis bei einem Kaufvertrag über Jutesäcke die Klageverjährung überschritten ist [最高人民法院经济审判庭关于广西第四地质队、吴进福诉广西玉林地区饮食服务公司、玉林地区商业局购销麻袋合同纠纷一案是否超过诉讼时效问题的复函], amtliches Zeichen (发文文号): 法经 [1992] 69 号, dazu Christoph Schröder, a.a.O., (Fn. 10), S. 143. Spezielle Bestimmungen über die Verjährung enthalten unter anderem auch die „Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen bei der Verhandlung von Schadensersatzfällen bei Eisenbahntransporten“ [最高人民法院关于审理铁路运输损害赔偿案件若干问题的解释] vom 27.10.1994, Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1994, S. 147; es handelt sich dabei im Ergebnis um eine justizielle Interpretation des OVG zum Eisenbahngesetz - hierzu ausführlicher Christoph Schröder, a.a.O., S. 152. Zu weiteren „schriftlichen Antworten“ des OVG siehe Christoph Schröder, a. a. O., S. 154 und 181.

¹⁶ Siehe Ziffer 195 OVG-AGZRAnsichten: „Die Klageverjährung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsbezug wird nach dem Recht bestimmt, das nach den Kollisionsrechtsnormen für die Zivilrechtsbeziehung gilt.“ Siehe auch Knut B. Pißler, Neue Regeln des Obersten Volksgerichts zum Internationalen Vertragsrecht der Volksrepublik China, ZChinR 2007, S. 337 ff. (344).

¹⁷ Siehe Art. 32 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB.

¹⁸ Siehe Art. 10 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.06.1980 (Rom I). Diese Anknüpfung an das Vertragsstatut wird sich auch nach Inkrafttreten der neuen Rom I-Verordnung am 17.12.2009 nicht ändern, siehe Art. 12 Abs. 1 d) der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Amtsblatt der Europäischen Union L 177/6 vom 4.7.2008.

¹⁹ Christoph Schröder, a.a.O. (Fn. 10), S. 113, 144 f., 152, 154, 168, 178, 181, 184.

²⁰ Christoph Schröder, a.a.O. (Fn. 10), S. 111 ff., 139 ff., 152, 168.

²¹ Christoph Schröder, a.a.O. (Fn. 10), S. 142 f. m.w.N.

²² Der chinesische Begriff „抗辩“ kann sowohl als „Einrede“ als auch als „Einwendung“ übersetzt werden. Da die justizielle Interpretation nunmehr ausdrücklich regelt, dass die Verjährung vom Schuldner geltend gemacht werden muss (siehe hierzu unten unter V), wird der Begriff hier und im Folgenden dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend als „Einrede“ übersetzt.

²³ § 1 Abs. 1, 1. Halbsatz OVG-FristenBestimmung.

Unternehmensanleihen, die nicht an bestimmte Objekte ausgegeben wurden; und

- gegen den Anspruch auf Einzahlung von Einlagen, der auf Grund einer Investitionsbeziehung entstanden ist.

§ 1 Nr. 4 OVG-FristenBestimmung verweist zusätzlich darauf, dass sich auch aus anderen Vorschriften die Unanwendbarkeit der Verjährungsregelungen ergeben kann.

In der Kommentierung werden eine Reihe von Ansprüchen angeführt, die nicht der Verjährung unterliegen sollen, obwohl sie beispielsweise in Deutschland zum Teil durchaus als „schuldrechtliche Ansprüche“ zu qualifizieren sind. Genannt werden erstens Ansprüche auf Einstellung der Verletzung, auf Wiederherstellung des Rufes, auf Beseitigung der Auswirkungen und auf Entschuldigung, die sich aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (nach § 120 AGZR) ergeben.²⁴ Solche Ansprüche sollen auch nicht verjähren, wenn sie sich aus der Verletzung von so genannten Statusrechten²⁵ ergeben.²⁶ Ansprüche wegen Verletzung dieser Statusrechte, die auf eine Geldzahlung gerichtet sind²⁷, sollen dann nicht verjähren, wenn sie den *ordre public* und die guten Sitten berühren (als Beispiel nennt die Kommentierung den Unterhalt im Familienrecht).²⁸

Nach der Kommentierung unterliegen zweitens dingliche Rechte²⁹ grundsätzlich nicht der Verjährung.³⁰ Streitig sei allerdings, ob der Herausgabeanspruch³¹ verjährt.³²

Drittens soll bei Ansprüchen wegen der Verletzung von geistigem Eigentum wiederum differenziert werden: Ansprüche auf Einstellung der Verletzung, auf Beseitigung der Auswirkungen und auf Entschuldigung verjähren nicht, während Ansprüche, die auf eine Geldzahlung gerichtet sind³³, der Verjährung unterliegen sollen, da diese – so die Kommentierung – „im Allgemeinen“ zu den „schuldrechtlichen Ansprüchen“ gehören würden.³⁴

²⁴ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 49 f.

²⁵ 身份权. Siehe hierzu Mario Feuerstein, Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China, 2000, S. 125 f. Feuerstein nennt als Beispiele das so genannte „Ehegattenrecht“, das elterliche Sorgerecht und das „Verwandtschaftsrecht“.

²⁶ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 52 f.

²⁷ 具有财产利益内容的身份权请求权, wörtlich: Ansprüche aus Statusrechten, die ein Vermögensinteresse zum Gegenstand haben.

²⁸ Ebenda.

²⁹ 物权.

³⁰ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 53 ff.

³¹ 返还财产请求权.

³² Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 59 f.

³³ 具有财产利益内容的请求权, wörtlich: Ansprüche, die ein Vermögensinteresse zum Gegenstand haben.

³⁴ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 60 f.

IV. Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

Die Frage, ob Vereinbarungen über die Verjährung zulässig sind, wurde bislang vom Gesetz nicht beantwortet.³⁵ Jedoch haben chinesische Gerichte schon bisher insbesondere einvernehmliche Verlängerungen von Verjährungsfristen entgegen einer Forderung von Teilen der Literatur nicht anerkannt.³⁶

§ 2 OVG-FristenBestimmung legt numehr fest, dass Vereinbarungen, mit denen die Parteien die Verjährungsfrist verlängern, verkürzen oder im Voraus auf die Verjährungseinrede verzichten, nicht „von den Volksgerichten anerkannt werden“. Die Regelung ist nach der Kommentierung so zu verstehen, dass entsprechende Vereinbarungen immer unwirksam sind, da die gesetzlichen Verjährungsfristen „zwingende Bestimmungen“ seien.³⁷ Entgegen der Formulierung in § 2 OVG-FristenBestimmung ist also kein (weiterer) „Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen“ erforderlich, da die (abweichende) Vereinbarung bereits gegen die (zwingenden) gesetzlichen Verjährungsfristen in den einschlägigen Gesetzen verstößt.³⁸

Mit dieser Regelung hat sich das OVG bei der Frage der Zulässigkeit von Verjährungsvereinbarungen klar gegen die Vertragsautonomie der Parteien und für den Schutz der öffentlichen Interessen (Rechtssicherheit, Rechtsfrieden) entschieden.³⁹

³⁵ Von den Bestimmungen über die Verjährung von Haftungsansprüchen gegen den Beförderer konnte in den Anwendungsbereichen des Zivilluftfahrtgesetzes und des Seehandelsgesetzes allerdings schon bislang jedenfalls vor Schadenseintritt nicht zu Gunsten des Beförderers abgewichen werden. Dies ergibt sich aus § 130 Halbsatz 1 Zivilluftfahrtgesetz (Fn. 10) bzw. §§ 44 Satz 1, 45 Seehandelsgesetz (Fn. 10). Siehe hierzu ausführlicher Christoph Schröder, a.a.O. (Fn. 10), S. 200 ff.

³⁶ Christoph Schröder, a.a.O. (Fn. 10), S. 143 m.w.N.

³⁷ Kommentierung-YU Dongai [余东爱], a.a.O. (Fn. 5), S. 65.

³⁸ Die Kommentierung führt eine Antwort des OVG aus dem Jahr 2004 an, in der das Gericht den Verzicht auf die Verjährungseinrede für unwirksam erklärte. Das Gericht sah den Verzicht darin, dass der Schuldner dem Gläubiger vorab den Empfang von mehreren ohne Daten versehenen Zahlungsaufforderungen (催收通知单) durch Stempelung bestätigt hatte. Siehe die in der Kommentierung abgedruckte „Antwort auf die Frage, wie die Verjährungsfrist zu berechnen ist, wenn der Schuldner nach Fälligkeit eines Darlehens mehrere Blanko-Schuldanerkenntnisse gestempelt hat“ [关于借款到期后债务人在多份空白催收通知单上加盖如何计算诉讼时效的请示的答复], Kommentierung-YU Dongai [余东爱], a.a.O. (Fn. 5), S. 62 f. Zugleich hatte das Gericht unabhängig vom konkreten Fall ausgeführt, dass es sich bei den Verjährungsvorschriften um zwingende Bestimmungen handle, die nicht nach dem Parteiwillen abgeändert werden dürften. Die Kommentierung führt hierzu aus, dass diese Ansicht in der Literatur grundsätzlich unterstützt werde, ohne freilich entsprechende Literatur zu zitieren.

³⁹ Die Kommentierung führt rechtsvergleichend vor allem das schweizerische, italienische und taiwanische Recht als Rechtsordnungen an, die Verjährungsvereinbarungen nicht zulassen. Das deutsche Recht wird als Beispiel für eine Rechtsordnung angeführt, in der Vereinbarungen über die Verjährung (insbesondere seit der Schuldrechtsmodernisierung, § 202 BGB) weitgehend zugelassen werden. Siehe Kommentierung-YU Dongai [余东爱], a.a.O. (Fn. 5), S. 64 f.

V. Verjährung als Einrede

Bislang war umstritten, ob die Verjährung vom Schuldner (als Einrede) geltend gemacht werden muss, oder ob das Gericht nicht vielmehr auf die Verjährung hinweisen oder diese sogar von Amts wegen seiner Entscheidung zugrunde legen muss.⁴⁰

§ 3 der OVG-FristenBestimmung gestaltet die Verjährung als Einrede aus, deren Gebrauch in das freie Belieben des Schuldners gestellt wird. Das Volksgericht darf die Parteien weder auf die Verjährung hinweisen noch diese ex officio der Entscheidung zugrunde legen. In der Ausgestaltung der Verjährung als Einrede kommt zum Ausdruck, dass das OVG hier den Gedanken des Schuldnerschutzes hinter die Wertungsmaximen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit zurücktreten lässt.⁴¹

VI. Erhebung der Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz

Die Erhebung der Verjährungseinrede ist gemäß § 4 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung in der zweiten Instanz grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diese nicht in der ersten Instanz geltend gemacht wurde. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn auf Grund neuer Beweise feststeht, dass die Verjährung eingetreten ist.⁴²

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens (nach den §§ 177 ff. ZPG) kann nach § 4 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung nicht mit der Verjährung begründet werden. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass innerhalb eines (aus einem anderen Grund) eröffneten Wiederaufnahmeverfahrens die Verjährungseinrede ebenfalls nicht geltend gemacht werden darf.

⁴⁰ Laut Kommentierung ist dieser Meinungsstreit auf eine unterschiedliche Auslegung des § 135 AGZR („Die Verjährungsfrist für an das Volksgericht gerichtete Verlangen nach dem Schutz von Zivilrechten beträgt zwei Jahre, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“) und Ziffer 153 OVG-ZPGAnsichten (Fn. 13) („Wenn die Parteien Klage unter Überschreitung der Verjährungsfrist erheben, muss das Volksgericht [die Klage] zulassen. Wenn [das Volksgericht] nach der Zulassung herausfindet, dass kein Grund für eine Hemmung, Unterbrechung oder Verlängerung [der Verjährungsfrist] vorliegt, weist es den Klageanspruch in der Entscheidung zurück.“) zurückzuführen. Siehe Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 69.

⁴¹ Rechtsvergleichend führt die Kommentierung die Schweiz, Frankreich, Italien und Japan als Rechtsordnungen an, in denen die Ausgestaltung der Verjährung als Einrede ausdrücklich normiert ist. Die Kommentierung lässt deutlich erkennen, dass die Autoren die Anwendung der Verjährungsregeln ex officio mit dem „sozialistischen Rechtskreis“ (und insbesondere mit dem sowjetischen Recht) und der Planwirtschaft in Verbindung bringen, diese jedoch mit dem Hinweis ablehnen, dass die Privatautonomie der Parteien zu beachten sei. Siehe Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 72, 77 f.

⁴² § 4 Abs. 1, 2. Halbsatz OVG-FristenBestimmung.

VII. Beginn der Verjährung

Den Grundsatz der Berechnung von Verjährungsfristen stellt – wie bereits erwähnt⁴³ – § 137 Satz 1 AGZR auf. Hiernach läuft die regelmäßige bzw. verkürzte Verjährungsfrist der §§ 135, 136 AGZR „von dem Zeitpunkt an, zu dem man Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste, dass ein Recht verletzt worden ist“. Nach der Kommentierung bedeutet diese Regelung für vertragliche Ansprüche, dass die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an zu berechnen ist, zu dem die (vereinbarte) Erfüllungsfrist endet.⁴⁴

Die §§ 5 bis 9 OVG-FristenBestimmung enthalten Regelungen zur Berechnung von Verjährungsfristen unterschiedlicher Ansprüche.

1. Teilleistungen

Zur Frage der Fristenberechnung bei von den Parteien vereinbarten Teilleistungen haben sich das OVG und verschiedene Obere Volksgerichte in den letzten Jahren häufiger und zum Teil widersprüchlich geäußert.⁴⁵ § 5 OVG-FristenBestimmung legt nun fest, dass die Verjährungsfrist bei durch die Parteien vereinbarten Teilleistungen „vom Zeitpunkt der Frist für die letzte Erfüllung berechnet wird“.

2. Verträge ohne Erfüllungsfrist

Das Abstellen auf die Erfüllungsfrist (und nicht – wie beispielsweise im deutschen Recht – grundsätzlich das Entstehen des Anspruches⁴⁶) bei der Berechnung der Verjährungsfrist macht die Bestimmung dieser Erfüllungsfrist auch für Verträge erforderlich, in denen keine solche Frist festgelegt worden ist. Nachdem dieses Problem in den vergangenen Jahren Gegenstand einer schriftlichen Antwort des OVG und einiger „Anleitungsansichten“ verschiedener Oberer Volksgerichte gewesen ist⁴⁷, enthält § 6 OVG-FristenBestimmung nun eine einheitliche Lösung: Zunächst verweist die Vorschrift auf die Auslegungsregelung in den §§ 61, 62 Vertragsgesetz. Kann nach den §§ 61, 62 Vertragsgesetz die Erfüllungsfrist nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung festgestellt werden, wird die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an berechnet, an dem die Nachfrist⁴⁸ abgelaufen ist,

⁴³ Siehe oben unter II.

⁴⁴ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 101.

⁴⁵ Siehe die „schriftlichen Antworten“ und Urteile des OVG sowie die „Anleitungsansichten“ der Oberen Volksgerichte der Provinzen Guangdong, Jiangsu und Sichuan bei Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 102 f.

⁴⁶ Siehe § 199 BGB.

⁴⁷ Kommentierung-WANG Xiansen [王宪森], a.a.O. (Fn. 5), S. 119 ff. Dort wird außerdem auf eine entsprechende Vorschrift in einem Entwurf zur Revision der OVG-AGZRAnsichten (Fn. 11) Bezug genommen, der bislang – soweit ersichtlich – unveröffentlicht ist.

mit der der Gläubiger den Schuldner zur Erfüllung der Pflichten aufgefordert hat. Wenn der Schuldner allerdings im Zeitpunkt, in dem der Gläubiger zum ersten Mal das Recht geltend gemacht hat, zu erkennen gibt, dass er nicht erfüllen wird, wird die Verjährungsfrist von diesem Zeitpunkt an berechnet.

Offen bleibt dann aber, wann die Verjährung beginnt, wenn der Gläubiger keine Nachfrist für die Erfüllung setzt und der Schuldner die Leistung gegenüber dem Gläubiger bei Geltendmachung des Rechts nicht verweigert. Streng genommen dürfte die Verjährungsfrist in diesem Fall überhaupt nicht anfangen zu laufen.⁴⁹ Bei erfüllungswilligen Schuldnern scheint es hier also in das Belieben des Gläubigers gestellt zu sein, die Verjährung seiner Ansprüche zu bestimmen.

3. Anfechtung von Verträgen

§ 7 OVG-FristenBestimmung beschäftigt sich (in den Absätzen 1 und 2) mit der Frist für die Anfechtung von Verträgen sowie (in Absatz 3) mit der Verjährungsfrist für die Ansprüche, die sich aus der Rückabwicklung des angefochtenen Vertrages ergeben.

In § 7 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung wird klargestellt, dass es sich bei der Frist für die Anfechtung von Verträgen in § 55 Vertragsgesetz um eine Ausschlussfrist handelt, so dass die Regelungen zu den Verjährungsfristen (Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung) keine Anwendung finden.⁵⁰ § 7 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung dient ebenfalls der Klarstellung: Da das Anfechtungsrecht nach Ablauf der Ausschlussfrist erlischt (und nicht verjährt), kann der Anfechtungsgegner nicht die Verjährungseinrede (nach den allgemeinen Verjährungsregelungen) geltend machen.⁵¹

Für die Verjährungsfrist der Ansprüche, die sich aus der Rückabwicklung des angefochtenen Vertrags ergeben (Herausgabeanspruch⁵², Scha-

denersatzanspruch), legt § 7 Abs. 3 OVG-FristenBestimmung fest, dass diese vom Zeitpunkt der Anfechtung an berechnet wird.

4. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Zur Fristenberechnung bei bereicherungsrechtlichen Ansprüchen fanden sich bislang keine gesetzlichen Regelungen.

Die justizielle Interpretation verlangt nunmehr für den Beginn der Verjährungsfrist bei bereicherungsrechtlichen Ansprüchen (§ 92 AGZR) in § 8 OVG-FristenBestimmung, dass der Bereicherungsgläubiger „die Tatsache der ungerechtfertigten Bereicherung und [die Person] der anderen Partei kannte oder kennen musste“.

5. Geschäftsführung ohne Auftrag

Wie bei der ungerechtfertigten Bereicherung ist auch die Berechnung der Verjährungsfristen für Ansprüche, die aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstehen, bislang nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gewesen. § 9 OVG-FristenBestimmung regelt in seinem Abs. 1 den Verjährungsbeginn für die (teilweise in § 93 AGZR bestimmten) Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn, Abs. 2 den Verjährungsbeginn für die Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer.

Die Verjährungsfrist der Ansprüche auf Zahlung der „notwendigen Verwaltungskosten“ und Schadenersatz, die dem Geschäftsführer aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstehen, beginnt gemäß § 9 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung zu dem Zeitpunkt, an dem die Geschäftsführung ohne Auftrag beendet ist und der Geschäftsführer den Geschäftsherrn kannte oder kennen musste.

Der Verjährungsbeginn des Anspruchs auf Schadenersatz, der dem Geschäftsherrn aus einer ungerechtfertigten Geschäftsführung ohne Auftrag entsteht, wird gemäß § 9 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung von dem Zeitpunkt an berechnet, an dem er den Geschäftsführer und die Tatsache des Schadens kannte oder kennen musste.

VIII. Unterbrechung der Verjährungsfrist

Gemäß § 140 Satz 1 AGZR wird die Verjährung in China durch „Klageerhebung“⁵³ und dadurch unterbrochen, dass eine Partei „Forderungen stellt“

⁴⁸ Chin. „宽限期“. Laut Kommentierung ist die Setzung einer solchen Nachfrist deswegen erforderlich, weil § 62 Nr. 4 Vertragsgesetz (wie auch § 88 Abs. 2 Nr. 2 AGZR) bestimmt, dass der Gläubiger bei Nichtfestlegung der Erfüllungsfrist jederzeit Erfüllung verlangen kann, der anderen Seite aber „die nötige Zeit zur Vorbereitung gegeben werden muss“.

⁴⁹ In diesem Fall würde wohl die Höchstfrist in § 137 Satz 2 AGZR zur Anwendung kommen mit der Konsequenz, dass der Anspruch nach zwanzig Jahren verjährt. Auf welchen Zeitpunkt man hierbei für den Beginn der Frist abstellen muss, bleibt allerdings unklar.

⁵⁰ So bereits § 8 OVG-VertragsgesetzErläuterung (Fn. 14). Um Ausschlussfristen handelt es sich nach dieser Vorschrift auch bei der Frist für die Erhebung der Gläubigeranfechtung nach § 75 Vertragsgesetz und bei der Frist für die Herausgabe einer hinterlegten Sache nach § 105 Vertragsgesetz. Die Ausgestaltung der Frist in § 55 Vertragsgesetz als Ausschlussfrist folgt der Kommentierung daraus, dass es sich beim Anfechtungsrecht nach § 55 Vertragsgesetz um ein Gestaltungsrecht und nicht um einen Anspruch handele. Siehe Kommentierung-WANG Xiansen [王宪森], a.a.O. (Fn. 5), S. 146 f.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Der Herausgabeanspruch ist nach Ansicht der Kommentierung sowohl ein schuldrechtlicher Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung als auch ein dinglicher Herausgabeanspruch, siehe Kommentierung-WANG Xiansen [王宪森], a.a.O. (Fn. 5), S. 147 ff.

⁵³ Gemäß Ziffer 174 OVG-AGZRAnsichten genügt auch das „Verlangen auf Schutz von Zivilrechten vor einer Volksschiedskommission oder einer [als Schlichter] betroffenen Einheit“.

oder der „Erfüllung von Pflichten zustimmt“.⁵⁴ Die Unterbrechung bewirkt nach § 140 Satz 2 AGZR, dass die Verjährung erneut beginnt.

Die neue justizielle Interpretation des OVG enthält in den §§ 10 bis 16 Bestimmungen, die eine einheitliche Anwendung der drei Unterbrechungstatbestände durch die Volksgerichte gewährleisten sollen.

1. Unterbrechung durch das „Stellen von Forderungen“

Zunächst geht die justizielle Interpretation auf die Unterbrechung durch das „Stellen von Forderungen“ ein, indem Voraussetzungen für die Unterbrechung der Verjährung durch das Geltendmachen von Forderungen normiert werden und eine Regelung getroffen wird, wem gegenüber die Forderungen geltend zu machen sind.

a. Voraussetzungen

Da durch die Unterbrechung der Verjährung laut Kommentierung Streitigkeiten in die Länge gezogen werden können, so dass letztlich auch die Rechtssicherheit leide⁵⁵, werden in § 10 OVG-FristenBestimmung zunächst Voraussetzungen für diesen Unterbrechungstatbestand normiert. Sie sollen offensichtlich sicherstellen, dass der Schuldner Kenntnis vom Geltendmachen der Forderung erhält, und dem Gläubiger ermöglichen nachzuweisen, dass dem Schuldner die Aufforderung zugegangen ist: Das Geltendmachen hat nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 OVG-FristenBestimmung in Form eines unmittelbar ausgehändigten Schriftstückes oder aber in Form eines Briefs oder eines „elektronischen Datenschriftstücks“⁵⁶ zu erfolgen.

Beim unmittelbar ausgehändigten Schriftstück muss der Gläubiger sicherstellen, dass er den Empfang des Schriftstücks (durch Unterschrift oder Siegelung durch die andere Partei oder „auf andere Weise“) nachweisen kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 OVG-FristenBestimmung).

Bedient sich der Gläubiger der Form eines Briefs oder eines „elektronischen Datenschriftstücks“ kommt ihm nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 OVG-FristenBestimmung eine Beweiserleichterung zugute: Die Verjährungsfrist wird bereits dann unterbrochen, wenn der Brief oder das „elektronische Datenschriftstück“ der anderen Partei „zugegangen sein musste“. Diese Formulierung ist laut Kommentierung so zu verstehen, dass der Gläubiger nur nachweisen muss, dass sein Brief oder sein „elektronisches Datenschriftstück“ unter „gewöhnlichen Umständen“⁵⁷ den Schuldner erreicht haben müsste. Wenn der Brief oder das „elektronische Datenschriftstück“ tatsächlich nicht dem Schuldner zugegangen ist (oder der Schuldner dies behauptet), soll es darauf ankommen, wer den Nichtzugang zu vertreten hat, wobei beispielsweise ein Verschulden der Post dem Schuldner zuzurechnen sei.⁵⁸ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist durch den Zugang von „elektronischen Datenschriftstücken“ verweist die Kommentierung auf § 11 des „Gesetzes der Volksrepublik China über elektronische Signaturen“⁵⁹, wo geregelt ist, dass ein „elektronisches Datenschriftstück“ (zu dem Zeitpunkt) als zugegangen gilt, wenn es im „System für den Empfang des elektronischen Dokuments“ des Schuldners eintrifft.⁶⁰ Wie man sich in diesem Fall die Beweislastverteilung für die Tatsache des Eintreffens des „elektronischen Datenschriftstücks“ vorzustellen hat, wird in der Kommentierung nicht behandelt.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 OVG-FristenBestimmung sehen Ausnahmen vom Erfordernis des Zugangs der Aufforderung beim Schuldner vor. Nr. 4 regelt die Unterbrechung der Verjährung durch eine öffentliche Bekanntmachung, wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist.⁶¹ Gemäß Nr. 3 OVG-FristenBestimmung wird die Verjährung bei Darlehensverträgen⁶² außerdem dann unterbrochen, wenn der Gläubiger ein Finanzinsti-

⁵⁷ „通常情形“.

⁵⁸ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪樑], a.a.O. (Fn. 5), S. 180 f. Vgl. aber auch *ebenda*, S. 187 ff., wonach das Versenden durch die Post nur eine (durch den Schuldner zu widerlegende) Vermutung für die Übermittlung darstellen soll.

⁵⁹ Gesetz der Volksrepublik China über elektronische Signaturen [中华人民共和国电子签名法] vom 28.08.2004; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 142 ff.

⁶⁰ Die Kommentierung geht also offensichtlich davon aus, dass § 11 des „Gesetzes der Volksrepublik China über elektronische Signaturen“ nicht nur dann Anwendung findet, wenn eine elektronische Signatur verwendet wird, sondern auch, wenn dies – wie regelmäßig – etwa in einer einfachen Email nicht geschieht.

⁶¹ Dies war laut Kommentierung bislang durch eine justizielle Interpretation des OVG nur im Zusammenhang mit faulen Krediten der staatseigenen Banken geregelt. Siehe Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪樑], a.a.O. (Fn. 5), S. 191 f.

⁶² Trotz der insoweit uneindeutigen Formulierung geht die Kommentierung ohne weiteres davon aus, dass die Bestimmung nur auf Darlehensverträge anwendbar ist.

⁵⁴ Beachte allerdings die abweichenden Regelungen des Seehandelsgesetzes (Fn. 10). Insbesondere reicht danach das „Stellen von Forderungen“ für die Unterbrechung der Verjährung nicht aus. Siehe hierzu ausführlicher Christoph Schröder, a.a.O. (Fn. 10), S. 142.

⁵⁵ In einem Rechtsvergleich führt die Kommentierung drei unterschiedliche Ansätze an: (1) Rechtsordnungen, in denen die Geltendmachung eines Anspruches nicht zur Unterbrechung der Verjährung führt (z.B. Deutschland, siehe § 212 BGB), (2) Rechtsordnungen, in denen die Geltendmachung eines Anspruches nur unter weiteren Voraussetzungen zur Unterbrechung der Verjährung führt (z.B. Japan und Taiwan, wo die Unterbrechung nur eintritt, wenn sechs Monate nach Geltendmachung Klage erhoben wird) und (3) China, wo allein die Geltendmachung eines Anspruches zur Unterbrechung der Verjährung führt. Siehe Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪樑], a.a.O. (Fn. 5), S. 174 ff.

⁵⁶ Hierzu gehören nach § 11 Vertragsgesetz Telegramme, Fernschreiben, Faxe, „ausgetauschte elektronische Daten“ und E-Mails.

tut ist und er gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder einer Vereinbarung vom Konto des Darlehensschuldners Zahlungen (zur Tilgung des Darlehens) einzieht.⁶³

Auch die nach § 80 Satz 2 Vertragsgesetz obligatorische Mitteilung der Forderungsabtretung des Gläubigers an den Schuldner bewirkt gemäß § 19 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung eine Unterbrechung der Verjährung. Die Kommentierung begründet dies damit, dass diese Mitteilung als eine Willenserklärung anzusehen sei, mit welcher der Gläubiger seine Forderung geltend mache.⁶⁴ Die Unterbrechung tritt nach § 19 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung in dem Zeitpunkt ein, in dem die Mitteilung zugegangen ist.

Nach Neubeginn der Verjährung kann der Gläubiger die Verjährung gemäß Ziffer 173 Satz 1 OVG-AGZRAnsichten erneut durch das Geltendmachen der Forderung unterbrechen.

b. Erklärungsgegner

Ziffer 173 Satz 2 OVG-AGZRAnsichten enthält die Aussage, dass Volksgerichte die Verjährung auch dann „als unterbrochen ansehen können“, wenn der Gläubiger „Rechte gegenüber dem Bürgen einer Schuld, dem Vertreter des Schuldners oder gegenüber jemandem geltend macht, der Vermögensgut vertretungsweise verwaltet“. Hiermit wird der Kreis derjenigen bestimmt, die neben dem Schuldner zum Empfang berechtigt sind, so dass

die Verjährung auch dann unterbrochen wird, wenn die Geltendmachung ihnen gegenüber erfolgt.⁶⁵ Eine neue Regelung legt nun allerdings § 10 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung für juristische und natürliche Personen bei Schriftstücken fest, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 OVG-FristenBestimmung unmittelbar ausgehändigt werden. Demnach ist bei juristischen Personen der gesetzliche Repräsentant, aber auch der „Hauptverantwortliche“, „die für die Entgegennahme von Briefen zuständige Abteilung“ oder ein „ermächtigtes Subjekt“ empfangsberechtigt. Bei natürlichen Personen ist der Schuldner selbst, aber auch „ein zusammenlebender voll geschäftsfähiger Verwandter“ oder ein „ermächtigtes Subjekt“ empfangsberechtigt. Unklar ist zunächst, warum diese Vorschrift nur für § 10 Abs. 1 Nr. 1 OVG-FristenBestimmung gelten soll, da sich zum Beispiel auch bei einer Geltendmachung in Form eines Briefs oder eines „elektronischen Datenschriftstücks“ die Frage stellt, an wen diese zu richten sind. Außerdem ist das Verhältnis dieser neuen Regelung zu Ziffer 173 Satz 2 OVG-AGZRAnsichten unklar. § 24 OVG-FristenBestimmung ordnet bei Widersprüchen der neuen justiziellen Interpretation mit früheren Interpretationen den Vorrang ersterer an. Soll nun also beispielsweise die unmittelbare Aushändigung der Aufforderung an einen Bürgen nicht mehr die Verjährung unterbrechen, da dieser nicht in § 10 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung genannt wird? Oder soll § 10 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung Ziffer 173 Satz 2 OVG-AGZRAnsichten ganz verdrängen, so dass auch die Geltendmachung der Forderung in einer anderen als in § 10 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung festgelegten Form keine Verjährungsunterbrechung mehr auslöst? Die Kommentierung beantwortet diese Fragen nicht, stellt Ziffer 173 Satz 2 OVG-AGZRAnsichten aber als geltendes Recht dar und geht bei der Kommentierung zu § 10 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung nicht auf Ziffer 173 Satz 2 OVG-AGZRAnsichten ein.⁶⁶ Es wird also davon auszugehen sein, dass beide Regelungen nebeneinander anzuwenden sind, also für alle Formen der Geltendmachung in § 10 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung auch die in Ziffer 173 Satz 2 OVG-AGZRAnsichten genannten Personen empfangsberechtigt sind. Bei einer unmittelbaren Aushändigung der Aufforderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 OVG-FristenBestimmung kommen nun die in § 10 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung genannten Empfangsberechtigten hinzu.

⁶³ In der Einziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 OVG-FristenBestimmung spricht von einer „Abbuchung“ [扣收]) wird laut Kommentierung eine Aufrechnung gesehen, Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪樑], a.a.O. (Fn. 5), S. 189 ff. In der Darlehenspraxis chinesischer Banken spielt die Möglichkeit einer solchen Aufrechnung mit Kontoguthaben eine besondere Rolle, weil die Verwendung von Kontoguthaben zur dinglichen Sicherung ihrer darlehensvertraglichen Ansprüche nur eingeschränkt möglich ist, siehe hierzu ausführlich Jakob Riemenschneider, Das Darlehenrecht der Volksrepublik China, DeGruyter Recht, Berlin 2008, S. 156 f. Umstritten war, ob die Aufrechnung nur dann zulässig ist, wenn der Darlehensnehmer im Darlehenvertrag im Voraus sein Einverständnis mit einer solchen Aufrechnung erklärt, oder auch in dem Fall, dass ein solches Einverständnis fehlt. Die herrschende Meinung kam zu dem Ergebnis, dass das Einverständnis des Darlehensnehmers nicht erforderlich ist, siehe Jakob Riemenschneider, a.a.O., S. 158 f. m.w.N. aus der Literatur und Rechtsprechung. Das OVG hat den Streit nun dahingehend beizulegen versucht, dass die Aufrechnung auch immer dann zulässig ist, wenn sie „den gesetzlichen Bestimmungen“ entspricht. Dies ist laut Kommentierung der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 99 Vertragsgesetz vorliegen, Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪樑], a.a.O., S. 189 ff. Es ist allerdings zu erwarten, dass die darlehensnehmerfreundlichen Stimmen in der Literatur, die sich gegen eine Aufrechenbarkeit wendeten, auch nach Erlass dieser justiziellen Interpretation nicht verstummen werden. Diese hatten gegen eine Aufrechenbarkeit gerade damit argumentiert, dass die Voraussetzungen der Aufrechnung nach § 99 Vertragsgesetz nicht vorlägen, weil „vor dem Hintergrund des überkommenen Darlehensmonopols der Banken“ keine gegenseitige Verbindlichkeiten bestünden. Es mangle auch an einer Gleichartigkeit der Verbindlichkeiten, da die Bank gegen den Darlehensnehmer eine Forderung habe, dieser jedoch „Eigentümer des der Bank anvertrauten Geldes“ sei. Mit diesen Argumenten, die sich aus guten Gründen entkräften lassen (siehe Jakob Riemenschneider, a.a.O., S. 157 f. m.w.N.), setzt sich weder die justizielle Interpretation noch die Kommentierung auseinander.

⁶⁴ Kommentierung-WANG Xiansen [王宪森], a.a.O. (Fn. 5), S. 334.

⁶⁵ Siehe Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪樑], a.a.O. (Fn. 5), S. 182.

⁶⁶ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪樑], a.a.O. (Fn. 5), S. 182 bzw. 184.

2. Unterbrechung durch „Klageerhebung“

Im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung durch „Klageerhebung“⁶⁷ nach § 140 AGZR ist es nach der Kommentierung in der Rechtsprechungspraxis umstritten gewesen, ob hiermit der Zeitpunkt des Einreichens der Klage, der Zulassung der Klage oder der Zustellung der Klage an die andere Partei gemeint ist.⁶⁸ § 12 OVG-FristenBestimmung stellt klar, dass bereits im frühen Zeitpunkt des Einreichens der Klage oder des mündlichen Erhebens der Klage die Verjährung unterbrochen wird. Gemäß § 14 OVG-FristenBestimmung ist auch für die Unterbrechung der Verjährung durch Einleiten eines außergerichtlichen Streitlösungsverfahrens⁶⁹ auf den Zeitpunkt des Einreichens eines entsprechenden Antrags abzustellen.⁷⁰

§ 13 OVG-FristenBestimmung enthält eine nicht abschließende⁷¹ Liste von Handlungen, welchen dieselbe verjährungsunterbrechende Wirkung wie die Klageerhebung zukommen soll:

1. Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens;
2. Beantragung eines Zahlungsbefehls;
3. Insolvenzantrag und Meldung von Insolvenzforderungen;
4. wenn zur Geltendmachung eines Rechts die Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung beantragt wird;
5. wenn vorprozessuale Maßnahmen wie die Sicherung von Vermögen oder vorprozessuale Verbotsanordnungen beantragt werden;
6. Antrag auf Zwangsvollstreckung;
7. wenn die Beiladung einer Partei beantragt oder ihr mitgeteilt wird, am Prozess teilzunehmen;
8. wenn im Prozess die Aufrechnung geltend gemacht wird.

Es handelt sich dabei (wie im Übrigen auch bei der Klageerhebung) also um Handlungen, denen im

deutschen Recht nur verjährungshemmende Wirkung zukommt.⁷²

Unterbrechung der Verjährungsfrist tritt nach § 15 Abs. 1 OVG-FristenBestimmung außerdem dann ein, wenn Berechtigte bei den „Organen für öffentliche Sicherheit“⁷³, der Volksstaatsanwaltschaft oder den Volksgerichten einen Fall berichten oder (als Nebenkläger) Klage erheben und (im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens⁷⁴) den Schutz ihrer zivilen Rechte fordern. Die Verjährung wird im Zeitpunkt des Berichts oder der „Klageerhebung“⁷⁵ unterbrochen. Nach § 15 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung wird die Verjährungsfrist „neu berechnet“, wenn die genannten Organe entscheiden, das Verfahren nicht zu eröffnen, den Fall aufzuheben oder nicht Klage zu erheben, wobei es hier auf den Zeitpunkt ankommen soll, in dem der Gläubiger von der betreffenden Entscheidung wusste oder wissen musste. Kommt es zu einer Verurteilung, wird die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidungsurkunde an „neu berechnet“. Die Kommentierung begründet die erneute Verjährungsunterbrechung in Strafsachen damit, dass der Gläubiger häufig erst nach der Verurteilung wisse, gegen wen er seine zivilrechtliche Klage zu richten habe.⁷⁶

3. Unterbrechung durch „Zustimmung zur Erfüllung von Pflichten“

§ 16 OVG-FristenBestimmung erläutert, wie eine Verjährungsunterbrechung durch „Zustimmung zur Erfüllung von Pflichten“ nach § 140 AGZR zustande kommt. Der Tatbestand ist demnach erfüllt, wenn der Schuldner „Versprechen abgibt oder Handlungen durchführt wie“:

- Ratenerfüllung,
- Teilerfüllung,
- Stellung von Sicherheiten,
- Forderung einer Verlängerung der Frist für die Erfüllung, oder
- die Aufstellung eines Plans zur Schuldenbefriedigung.

⁶⁷ 提起诉讼.

⁶⁸ Kommentierung-YU Dongai [余东爱], a.a.O. (Fn. 5), S. 234 f.

⁶⁹ Vgl. Ziffer 174 OVG-AGZRAnsichten.

⁷⁰ § 14 OVG-FristenBestimmung soll laut der Kommentierung außerdem klarstellen, dass nicht nur (wie anscheinend vereinzelt vertreten) der Antrag auf Einleiten eines Mediationsverfahrens bei Volksschlichtungskomitees, sondern auch „bei anderen sozialen Organisationen, die nach dem Recht befugt sind, zivilrechtliche Streitigkeiten zu lösen“ verjährungsunterbrechende Wirkung hat. Siehe hierzu und zu der Frage, welche „sozialen Organisationen“ im Einzelnen entsprechend befugt sind, Kommentierung-DUAN Xiaojuan [段晓娟], a.a.O. (Fn. 5), S. 266 f. und 269 ff.

⁷¹ Siehe § 13 Nr. 9 OVG-FristenBestimmung

⁷² Siehe § 204 BGB.

⁷³ D.h. bei der Polizei.

⁷⁴ Gemäß den §§ 77, 78 Strafprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑事诉讼法] vom 01.07.1979 in der Fassung vom 17.03.1996, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 1996, Band 3, S. 25, deutsch in: Robert Heuser/Thomas Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in rechtsvergleichender Perspektive, Hamburg 1997, S. 66 ff.

⁷⁵ Laut Kommentierung ist hier (wie in § 12 OVG-FristenBestimmung) auf den Zeitpunkt des Einreichens des Klageantrags abzustellen, siehe Kommentierung-DUAN Xiaojuan [段晓娟], a.a.O. (Fn. 5), S. 281 f.

⁷⁶ Kommentierung-DUAN Xiaojuan [段晓娟], a.a.O. (Fn. 5), S. 284.

§ 19 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung enthält eine Vorschrift zur Schuldübernahme, die ebenfalls eine Verjährungsunterbrechung durch „Zustimmung zur Erfüllung von Pflichten“ vorsieht: Hiernach wird bei der Schuldübernahme⁷⁷ die Verjährung im Zeitpunkt des Zugangs der Willenserklärung zur Schuldübernahme beim Gläubiger unterbrochen, wenn die Schuldübernahme eine „Anerkennung der Schuld durch den ursprünglichen Schuldner“ ist. Nach der Kommentierung betrifft die Regelung nur den (im Vertragsgesetz nicht geregelten) Schuldbeitritt. Für die (befreiende) Schuldübernahme nach § 84 Vertragsgesetz sei die „Zustimmung zur Erfüllung von Pflichten“ des Schuldners darin zu sehen, dass der Schuldner für die Schuldübernahme das Einverständnis des Gläubigers benötigt⁷⁸ oder genauer: dass der Schuldner dieses Einverständnis einholen muss. Beim Schuldbeitritt⁷⁹ wird ein solches Einverständnis nicht als erforderlich angesehen, so dass ein neuer Schuldner (durch Vertrag zwischen ihm und dem Gläubiger) selbst dann beitreten könne, wenn dies der ursprüngliche Schuldner nicht erfährt.⁸⁰ In diesem Fall ist es laut Kommentierung unangemessen, wenn die Verjährung unterbrochen wird. Daher normiere § 19 Abs. 2 OVG-FristenBestimmung als Voraussetzung für die Verjährungsunterbrechung beim Schuldbeitritt, dass diese nur dann eintritt, wenn der ursprüngliche Schuldner die Schuld „anerkennt“, was nach der Kommentierung jedenfalls dann der Fall sei, wenn der Schuldbeitritt zwischen dem Gläubiger, dem ursprünglichen und dem neuen Schuldner vereinbart werde.⁸¹

4. Wirkungsbereich der Unterbrechung

Im deutschen Recht gilt im Hinblick auf den Wirkungsbereich der Verjährungsunterbrechung die Anspruchsbezogenheit, so dass die Unterbrechung der Verjährung den Neubeginn der Verjährung grundsätzlich nur für jenen Anspruch oder Anspruchsteil bewirkt, auf den sie sich bezieht. So ist für Gesamtschulden in § 425 Abs. 2 BGB ausdrücklich bestimmt, dass die Unterbrechung lediglich gegen den Gesamtschuldner wirkt, in dessen Person der Unterbrechungsgrund eingetreten ist.

In der justiziellen Interpretation des OVG wird hingegen deutlich, dass der Wirkungsbereich der Verjährungsunterbrechung viel weiter aufgefasst wird: § 11 OVG-FristenBestimmung legt fest, dass sich die Unterbrechung der Verjährung auf die gesamte (schuldrechtliche) Forderung erstreckt,

wenn der Gläubiger nur Teilleistung verlangt.⁸² Auch wenn bei Gesamtgläubigern oder -schuldnern nur bei einer Person ein Grund für die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung eintritt, wirkt diese gemäß § 17 OVG-FristenBestimmung auch für oder gegen die anderen Gesamtgläubiger oder -schuldner.

Die Unterbrechung der Verjährung erstreckt sich nach § 18 OVG-FristenBestimmung sogar auf Ansprüche, die nicht dem Gläubiger, sondern dem Schuldner (gegen einen Dritten) zustehen, wenn der Gläubiger (gemäß § 73 Vertragsgesetz) das so genannte Subrogationsrecht ausübt.⁸³

IX. Hemmung der Verjährungsfrist

Zur Hemmung der Verjährungsfrist enthält § 139 AGZR eine Regelung. Hiernach wird die Verjährung gehemmt, wenn während der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist das Recht, ein Verlangen zu stellen, wegen höherer Gewalt oder „anderen Hindernissen“ nicht ausgeübt werden kann. Die Verjährung ist gehemmt, bis der Grund der Hemmung entfällt.

§ 20 OVG-FristenBestimmung legt nun fest, welche Gründe der Verjährungshemmung als „andere Hindernisse“ anzusehen sind:

1. Wenn Personen, die nicht geschäftsfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, keinen gesetzlichen Vertreter haben oder wenn der gesetzliche Vertreter tot ist, seine Vertretungsmacht verloren hat oder seine Geschäftsfähigkeit verloren hat,⁸⁴
2. wenn nach Eintritt des Erbfalls noch kein Erbe oder Nachlassverwalter bestellt wurde;
3. wenn der Berechtigte vom Verpflichteten oder anderen Personen beherrscht wird, so

⁸² Die Ausnahme, dass eine Unterbrechung der Verjährung nicht eintritt, wenn der Gläubiger im Übrigen auf die Forderung „verzichtet“ (放弃), ist insofern überflüssig, als der Erlass (免除) nach den §§ 91 Nr. 5, 105 Vertragsgesetz durch einseitige Willenserklärung des Gläubigers zum Erlöschen vertraglicher Ansprüche führt. Denkbar wären damit als Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in § 11 OVG-FristenBestimmung nur außervertragliche Ansprüche, für die das Vertragsgesetz nicht gilt. Ob das OVG mit der Regelung der Ausnahme in § 11 OVG-FristenBestimmung festlegen wollte, dass der Erlass außervertraglicher Ansprüche zwar (mangels gesetzlicher Regelung) nicht zum Erlöschen führt, die Ansprüche aber dann weiterhin der Verjährung unterliegen, ist zweifelhaft, da sich die Kommentierung nur ganz am Rande mit der Ausnahme beschäftigt, siehe Kommentierung-YU Dongai [余东爱], a.a.O. (Fn. 5), S. 231 f. Unklar bleibt wegen der knappen Kommentierung auch, warum das OVG den prozessualen Begriff des „Verzichts“ verwendet (siehe § 52 ZPG) und nicht den materielle rechtlichen Begriff des „Erlasses“.

⁸³ Siehe zum Subrogationsrecht ausführlich Knut B. Pißler, Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung – Die französische „Action directe“ im chinesischen Vertragsgesetz, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften, Band 106 (2007), Heft 1, S. 67-91.

⁸⁴ Bislang Ziffer 172 OVG-AGZRAnsichten.

⁷⁷ 债务承担.

⁷⁸ Kommentierung-WANG Xiansen [王宪森], a.a.O. (Fn. 5), S. 335.

⁷⁹ 债务加入.

⁸⁰ Kommentierung-WANG Xiansen [王宪森], a.a.O. (Fn. 5), S. 335 f.

⁸¹ Ebenda.

dass die Geltendmachung des Rechts unmöglich ist;⁸⁵

4. andere objektive Umstände, die dazu führen, dass der Berechtigte die Rechte nicht geltend machen kann.⁸⁶

X. Wirkung der Verjährung

Zur allgemeinen Wirkung der Verjährung trifft weder das Gesetz noch die justizielle Interpretation des OVG eine Aussage. Die Kommentierung geht davon aus, dass der Schuldner nach Eintritt der Verjährung die Erfüllung verweigern kann.⁸⁷ Ob die Verjährung zum Erlöschen des Anspruches führt (und der Schuldner deswegen die Erfüllung verweigern kann), wird nicht ausdrücklich gesagt. Allerdings geht aus § 138 AGZR und Ziffer 171 OVG-AGZR-Ansichten hervor, dass ein Schuldner, der nach Eintritt der Verjährung leistet, das Geleistete nicht zurückfordern kann. Die Regelung lässt sich (wie in Deutschland § 214 Abs. 2 BGB) als Konsequenz einer Verjährungswirkung verstehen, durch die der Anspruch nicht erlischt. Denn würde der Anspruch nach Verjährungseintritt erlöschen, würde der Schuldner das Geleistete wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Gläubigers zurückfordern können.

§ 22 Abs. 1 OVG-Fristenbestimmung ergänzt nun die Vorschriften in § 138 AGZR und Ziffer 171 OVG-AGZR-Ansichten, indem dort einerseits festgelegt wird, dass dem Schuldner nur dann die Rückforderung zu versagen ist, wenn er seine Leistung freiwillig erbracht hat. Andererseits wird dort für den Verzicht auf die Verjährungseinrede normiert, dass diese nur dann wirksam ist, wenn die Verjährung zum Zeitpunkt des Verzichts bereits eingetreten ist. Der Schuldner kann laut Kommentierung sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend auf die Verjährungseinrede verzichten.⁸⁸

§ 21 Abs. 1 OVG-Fristenbestimmung stellt schließlich im Hinblick auf die Regelung in § 20 „Sicherheitengesetz der Volksrepublik China“⁸⁹ (Sicherheitengesetz) klar, dass sich ein Bürge auf die Verjährung der Hauptforderung berufen kann.

Leistet der Bürge trotz der Verjährung der Hauptforderung, kann er nur dann den Hauptschuldner (gemäß § 31 Sicherheitengesetz) in Regress nehmen, wenn der Hauptschuldner einverstanden ist zu leisten.

XI. Fazit

Als Fazit ist erstens festzuhalten, dass die vorliegende OVG-Interpretation einige Unklarheiten beseitigt. Dies betrifft zunächst die Frage nach der Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung, die vom OVG nunmehr verneint wurde.⁹⁰ Außerdem steht jetzt fest, dass die Verjährung als Einrede vom Schuldner geltend gemacht werden muss, das Gericht die Verjährung also nicht von Amts wegen seiner Entscheidung zugrunde legen darf.⁹¹ Für außervertragliche Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus der Geschäftsführung ohne Auftrag legt das OVG überdies erstmals den Beginn der Verjährung fest und trägt damit zur Rechtsicherheit bei.⁹²

Zweitens ist ein gewisser Widerspruch im Hinblick auf das Institut der Verjährung festzustellen: Einerseits zeigt sich das OVG in der Ablehnung von Verjährungsvereinbarungen streng auf der Seite des Schutzes der öffentlichen Interessen Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.⁹³ Andererseits sind durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verjährung auf „schuldrechtliche Ansprüche“ (nach der Kommentierung der justiziellen Interpretation) eine Reihe von Ansprüchen von der Verjährung ausgenommen⁹⁴, die beispielsweise in Deutschland der Verjährung unterliegen. Außerdem ist das OVG sehr großzügig beim Beginn der Verjährung von Ansprüchen aus Verträgen und bei der Verjährungsunterbrechung.

Dass die Verjährung von Ansprüchen aus Verträgen erst mit dem Ablauf einer Erfüllungsfrist (und nicht mit dem Entstehen des Anspruches) beginnt, ist als überaus gläubigerfreundlich zu werten, schafft aber Probleme, wenn keine Erfüllungsfrist zu ermitteln ist. So bleibt offen, wann die Verjährung beginnt, sofern der Gläubiger keine Nachfrist für die Erfüllung setzt und der Schuldner

⁸⁵ Gedacht ist hierbei laut Kommentierung an Situationen, in denen die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Interessenkonfliktes unterbleibt, also beispielsweise der gesetzliche Repräsentant einer Gesellschaft Ansprüche der Gesellschaft gegen sich selbst nicht geltend macht. Siehe Kommentierung-DUAN Xiaojuan [段晓娟], a.a.O. (Fn. 5), S. 343 f.

⁸⁶ Gedacht ist hierbei laut Kommentierung beispielsweise an höhere Gewalt. Siehe Kommentierung-DUAN Xiaojuan [段晓娟], a.a.O. (Fn. 5), S. 345 f.

⁸⁷ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 365.

⁸⁸ Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 369 ff. Siehe dort (S. 371) auch zu konkreten Beispielen für Handlungen, die als stillschweigender Verzicht anzusehen sind.

⁸⁹ 中华人民共和国担保法 vom 30.06.1995, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 30.6.96/1. Die Vorschrift lautet: „Der gewöhnliche und der gesamtschuldnerische Bürge hat die Einrederechte des Schuldners. [Auch] wenn der Schuldner auf ein das Recht zu einer Einrede gegen die Verbindlichkeit verzichtet, behält es der Bürge.“ Laut Kommentierung war es in der Rechtsprechungspraxis umstritten, ob die Verjährung ein „Einrederecht“ im Sinne der Vorschrift ist. Siehe Kommentierung-ZHANG Xuemei [张雪梅], a.a.O. (Fn. 5), S. 350 f.

⁹⁰ Siehe oben unter VI.

⁹¹ Siehe oben unter V.

⁹² Siehe oben unter VII 4 und 5.

⁹³ Siehe oben unter IV.

⁹⁴ Siehe oben unter III.

die Leistung nicht ausdrücklich verweigert. Dass es damit in das Belieben des Gläubigers gestellt wird, bei erfüllungswilligen Schuldern den Beginn der Verjährung zu bestimmen, ist ein nicht nachvollziehbares Ergebnis.⁹⁵

Auch bei der Regelung der Unterbrechung zeigt sich das chinesische Recht außerordentlich gläubigerfreundlich. Dies gilt zunächst für die Unterbrechungsvoraussetzungen, wobei das OVG zwar zugegebenermaßen an die im Gesetz vorgesehenen, bereits uferlos erscheinenden Voraussetzungen (insbesondere an die Unterbrechung durch das „Stellen von Forderungen“) gebunden war. Jedoch nutzte das OVG die justizielle Interpretation nicht, um diese Voraussetzungen einzugrenzen. Durch die Einführung der Beweiserleichterung beim „Stellen von Forderungen“ in Form eines Briefes oder eines „elektronischen Datenschriftstücks“⁹⁶ und durch die (unklare) Ausweitung des Kreises der Erklärungsgegner⁹⁷, hat das OVG vielmehr zusätzliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Rechtsvergleichend ist bemerkenswert, dass etliche Handlungen, denen im deutschen Recht nur verjährungshemmende Wirkung zukommt, in China zum Neubeginn der Verjährung führen.⁹⁸ Hinzu kommt, dass der Wirkungsbereich der Verjährungsunterbrechung viel weiter aufgefasst wird als etwa in Deutschland (keine Anspruchsbezogenheit der Unterbrechung in China)⁹⁹, so dass etwa einzelne Gesamtschuldner, bei denen kein Unterbrechungstatbestand vorliegt und die möglicherweise von der Unterbrechung keine Kenntnis haben, nicht die Einrede der Verjährung geltend machen können, obwohl die Verjährung im Hinblick auf den Anspruch gegen sie bereits eingetreten wäre.

Insgesamt ist daher die neue Verjährungsregelung des OVG eher kritisch zu sehen, obwohl zu bedenken ist, dass das OVG mit seiner Interpretation im Grunde nur die gesetzgeberischen Vorgaben konkretisiert¹⁰⁰. Die Entscheidung, Rechtsunsicherheit und Rechtsfrieden hinter anderen Wertungsmaximen (hier: Gläubigerschutz) zurücktreten zu lassen, ist außerdem in China auch in anderen Bereichen festzustellen¹⁰¹ und ein typisches Stilelement des (ehemaligen) sozialistischen Rechtskreises¹⁰². Allerdings war diese Entscheidung offenbar nicht von vornherein determiniert:

Ansonsten hätte es sich das OVG ersparen können, bei der Erarbeitung der vorliegenden justiziellen Interpretation umfangreiches rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Material heranzuziehen, wie dies die Kommentierung eindrucksvoll dokumentiert.¹⁰³ In Anbetracht der teilweise festzustellenden Unausgewogenheit und Lücken drängt sich letztlich jedoch der Verdacht auf, dass das OVG angesichts des wissenschaftlichen Anspruchs, der mit einem solchen Material einhergehen dürfte, die Praxis aus den Augen verloren hat.

⁹⁵ Siehe oben unter VII 2.

⁹⁶ Siehe oben unter VIII 1 a.

⁹⁷ Siehe oben unter VIII 1 b.

⁹⁸ Siehe etwa oben unter VIII 2.

⁹⁹ Siehe oben unter X.

¹⁰⁰ Man kann freilich darüber streiten, ob beispielsweise die Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Verjährungsregelungen und die Nichtzulassung von Vereinbarungen über die Verjährung bestehende gesetzliche Regelungen konkretisierend interpretiert, oder ob eine solche Interpretation nicht vielmehr quasi-normsetzenden Charakter hat.

¹⁰¹ Beispielsweise bei der Wiederaufnahme von zivilprozessualen Verfahren, wo die materiellrechtliche Gerechtigkeit zulasten der Rechtssicherheit besonders betont wird. Siehe hierzu *Knut B. Pißler*, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 2007, in: *ZChinR* 2008, S. 10 ff. (12).

¹⁰² Siehe *Konrad Zweigert/Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 2. Aufl. (1984), S. 369 (zum Institut der Rechtskraft in der ehemaligen UdSSR).

¹⁰³ Siehe oben unter I.